

Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20212016

Status: öffentlich

Datum: 21.06.2021

Verfasser/in: Aminian, David

Fachbereich: Amt für *Finanzsteuerung*

Bezeichnung der Vorlage:

Aussetzung (teilweise) der Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesbetreuung sowie der Beiträge für die Schulbetreuung für die Monate Februar - Mai 2021 in Folge der COVID-19-Pandemie

Beschlussvorschriften:

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

24.06.2021

Zuständigkeit:

Entscheidung

Kurzübersicht:

Mit dieser Vorlage soll der Verabredung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden entsprochen werden, aufgrund des eingeschränkten Pandemiebetriebs auf die Erhebung von Beiträgen

- im Bereich der Kindertagesbetreuung des Jugendamtes
- und für die Schulbetreuung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I des Schulverwaltungsamtes

für Februar 2021 ganz sowie für die Monate März – Mai 2021 jeweils hälftig zu verzichten. Den Ausfall der Beiträge werden sich Land und Kommune hälftig teilen.

Beschlussvorschlag:

Elternbeiträge Kindertagesbetreuung

Die Stadt Bochum setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz
 - Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- für den Zeitraum vom 01. bis 28. Februar 2021 komplett sowie für den Zeitraum 01. März bis 31. Mai 2021 hälftig aufgrund des eingeschränkten Pandemiebetriebs aus. Die für die

Monate Februar bis April bereits erhobenen Beiträge bzw. Entgelte werden mit den Beiträgen für Mai bis Juli verrechnet, sodass im Regelfall für die Monate Mai und Juni keine Beitragserhebung und für den Juli eine hälftige Beitragserhebung erfolgt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Elternbeiträge Schulbetreuung

Die Stadt Bochum setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im und für den Zeitraum vom 01. bis 28. Februar 2021 komplett sowie für den Zeitraum 01. März bis 31. Mai 2021 hälftig aufgrund des eingeschränkten Pandemiebetriebs aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 (COVID-19) wurden im vergangenen Jahr 2020 bereits mehrmals Einschränkungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Betreuung in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen durch die Landesregierung verabschiedet.

Auch im Jahr 2021 gab es diverse, teilweise von regionalen Inzidenzen abhängige Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung und schulischen Betreuung. Zuletzt wurde daher bereits mit Ratsbeschluss vom 04.02.2021 die Aussetzung der Erhebung von Beiträgen für den Monat Januar beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 20210085). Auch über den Januar hinaus herrschten bis mindestens Ende Mai sowohl in der Kindertagesbetreuung als auch in der Schulbetreuung Notbetreuung oder Einschränkungen vor. Um die Eltern in der aktuellen Krise weiter zu entlasten, hat sich die Landesregierung mit den Kommunen darauf verständigt, die Elternbeiträge für die Betreuung in Kitas, der Kindertagespflege und dem offenen Ganztags für den Monat Februar komplett und für die Monate März bis Mai jeweils hälftig zu erlassen. Dabei wird sich das Land NRW an den Beitragsausfällen zur Hälfte beteiligen. Die Entscheidung zur hälftigen Übernahme der Ertragsausfälle steht unter dem Vorbehalt des noch zu fassenden Beschlusses im Landtag.

Die Stadt Bochum verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf die vollen Monatsbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, für die Kindertagespflege sowie für die Schulbetreuung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für den Monat Februar 2021 sowie jeweils auf die halben Monatsbeiträge für die Monate März bis Mai 2021. Da die Beiträge in der Regel noch bis April 2021 gezahlt wurden, werden die dann zu viel gezahlten Beiträge mit den Beiträgen für die Monate Mai bis Juli 2021 verrechnet, sodass im Regelfall für die Monate Mai und Juni keine Beiträge und für den Monat Juli 2021 nur die hälftigen Beiträge erhoben werden (Aussetzung von 2,5 Monatsbeiträgen). Auf den Einzug per SEPA-Lastschrift wurde bereits seit Mai 2021 verzichtet. Die praktische Umsetzung wird aufgrund der Komplexität vsl. rund vier Wochen in Anspruch nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich der Kindertagesbetreuung werden durch die Aussetzung der Erhebung im Februar komplett und in den Monaten März bis Mai jeweils hälftig Mindererträge in Höhe von rund 2,2 Mio. EUR erwartet. Die Landesregierung hat angekündigt, den tatsächlichen Ertragsausfall auf kommunaler Ebene zu 50% zu übernehmen (1,1 Mio. EUR), dies würde den Ertragsausfall auf 1,1 Mio. EUR reduzieren.

Im Bereich der Schulbetreuung werden durch die Aussetzung der Erhebung im Februar komplett und in den Monaten März bis Mai jeweils hälftig Mindererträge in Höhe von ca. 1 Mio. EUR erwartet. Auch hier hat die Landesregierung angekündigt, den tatsächlichen Ertragsausfall auf kommunaler Ebene zu 50% zu übernehmen (500.000 EUR), dies würde den Ertragsausfall auf 500.000 EUR reduzieren.

Danach ergibt sich insgesamt saldiert eine Belastung für die Stadt Bochum durch Ertragsausfälle in Höhe von rund 1,6 Mio. EUR.

Die Deckung der coronabedingten Mindererträge erfolgt durch die Verbuchung eines außerordentlichen Ertrages gemäß NKF-CIG-NRW. Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung vom 17.09.2020 das für 2020 geltende Gesetz beschlossen. Die gesetzliche Regelung sieht vor, coronabedingte Finanzschäden in der Ergebnisrechnung zu isolieren und im Jahresabschluss über die Verbuchung eines außerordentlichen Ertrages auszugleichen. Gleichzeitig wird hier das außerordentliche Ergebnis in der Bilanz in einem gesonderten Aktivposten aktiviert, bei einer möglichen Auflösung in Form von linearen Abschreibungen über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren ab 2025.

Nachdem bereits die Planung von coronabedingten Finanzschäden für das Jahr 2021 vom Gesetzgeber mit dem NKF-CIG ermöglicht wurde, ist auch eine Verbuchung im Rahmen der Bewirtschaftung folgerichtig. Der aktuelle Referentenentwurf des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) zum NKF-CIG 2021 sieht eine entsprechende Regelung ebenfalls vor.

Folgekosten:

Durch die Aktivierung dieser coronabedingten Finanzschäden in Höhe von 1,6 Mio. EUR entstehen bei einer linearen Abschreibung über 50 Jahre ab 2025 jährliche Folgekosten in Höhe von 32.000 EUR für den städtischen Haushalt.

Anlagen: